

Niederschrift zur Sitzung Nr. 04/ 2004 der Gemeindevertretung Schwielowsee

Sitzungstermin: Mittwoch, 2004-06-23, 19:00 Uhr

Sitzungsort: OT Geltow, Gaststätte "Börsianer" Caputher Chaussee 4, 14542 Schwielowsee

Öffentlicher Teil

TOP 01 Begrüßung

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Schwielowsee, Herr Büchner, eröffnete um 19:00 Uhr die Sitzung.

TOP 02 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wurde festgestellt. Die Beschlussfähigkeit war mit der Anwesenheit von 16 Gemeindevertretern einschließlich der Bürgermeisterin gegeben (siehe Anwesenheitsliste).

Es fehlten entschuldigt Herr Reinhard Gertner (CDU/FDP), Herr Christian Lahr-Eigen (CDU/FDP) und Herr Heinz Ofesarik (BBS). Herr Jörg Steinbach (BBS) war ab 19:15 Uhr anwesend. Es waren weiterhin anwesend:

Frau Murin, Fachbereichsleiterin Bauverwaltung, Frau Neumann, Fachbereichsleiterin Finanzen, Herr Zeeb, Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit, Frau Franke, Leiterin Zentrale Steuerung und ca. 21 Bürger.

TOP 03 Bestätigung der Tagesordnung

Herr Büchner fragte an, ob die Gemeindevertreter damit einverstanden sind, die Tischvorlage zur Vorschlagsliste der Gemeinde Schwielowsee für die Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter als TOP 25 des öffentlichen Teils aufzunehmen. Damit verschoben sich die nachfolgenden Tagesordnungspunkte .

Herr Büchner ließ über die geänderte Tagesordnung abstimmen:

Abstimmungsergebnis:

15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

TOP 04 Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 03/2004

Die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teiles Nr. 03/2004 wurde bestätigt.

Abstimmungsergebnis:

15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

TOP 05 Bericht der Bürgermeisterin

Frau Hoppe begrüßte die Mitglieder der Gemeindevertretung und die anwesenden Bürgerinnen und Bürger und verlas ihren Bericht.

Am 23. Mai 2004 konnte Frau Hoppe als Ehrengast an der Bundespräsidentenwahl im Berliner Reichstag teilnehmen.

Am 25. Mai wurde der Gemeindevertreterbeschluss, Beschluss-Nummer: 04-05-41, vom 19. Mai 2004 hinsichtlich des Antrages des Bürgerbündnisses zum Wasserlandeplatz auf dem Schwielowsee an alle zuständigen Behörden versendet:

- Wasser- und Schifffahrtsamt Brandenburg
- Umweltamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark - Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen - Stadtverwaltung Werder.

Am 26. Mai fand der Brandenburger Abend in Potsdam statt. Hier gab es eine Live-Video-Schaltung zu einer Bundeswehreinheit in den Kosovo. Frau Hoppe erhielt die Gelegenheit, ein Grußwort der Gemeinde Schwielowsee zu übersenden.

Am 29. Mai nahm Frau Hoppe an der Eröffnung der Ausstellung der Havelländischen Malerkolonie im Märkischen Gildehaus in Caputh teil.

Am 03.06.2004 fand die Enthüllung des Bauschildes am Einsteinhaus Caputh, gemeinsam mit der Kulturministerin Frau Wanka und Frau Cornelsen von der Cornelsen-Stiftung sowie der Direktorin des damer Einsteinforums, Frau Neimann statt. Zum Einsteinjahr 2005 soll das Einsteinhaus wieder hergerichtet werden.

Der RBB berichtete ebenso von diesem Ereignis.

Am 09.06.2004 fand das 12. Gartenfest der Handwerkskammer im Märkischen Gildehaus statt, wozu viele Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft des Landes Brandenburg geladen waren. Die Europawahl hat am 13.6.2004 in unserer Gemeinde folgende Ergebnisse ergeben:

Wahlberechtigte: 8.099

Wähler: 2.444 (entsprechen 30,2 % Wahlbeteiligung)

ungültige Stimmen: 40

gültige Stimmen: 2.404

Davon erhielten die:

Stimmen = Prozent

PDS: 661 = 27,5%

SPD: 545 = 22,7%

CDU: 501 = 20,8%

Grüne: 332 = 13,8%

FDP: 146 = 6,1%

Die restlichen 219 Stimmen (9,1 %) verteilten sich auf die übrigen 17

Wahlvorschläge.

Am 22.06.2004 fand die traditionelle Dampferfahrt der Arbeiterwohlfahrt für die Senioren aus Schwielowsee, organisiert durch Herrn Dr. Thiele, statt.

Weitere Veranstaltungen waren das Schützenfest, das Sommerfest des Jugendhilfezentrums Anne Frank Caputh, das Sommerfest der Jugendhilfe Geltow am Franzensberg, verschiedene Ausstellungseröffnungen im Heimathaus und der Empfang der evangelischen Kirchengemeinde Caputh im Rahmen des 15jährigen Bestehens des Caputher Handglockenchors.

Terminvorschau:

Am 07. August 2004 findet das traditionelle Fährfest, ab 14.00 Uhr, am Caputher Gemeinde statt, und am 12. September der 5. Fahrradsonntag der Gemeinde Schwielowsee.

Im Berichtszeitraum konzentrierten sich die Arbeiten auf folgende Schwerpunkte:

OT Caputh

Ausbau der Straße der Einheit

Im Zuge der öffentlichen Ausschreibung hatten 20 Firmen die Unterlagen vom Ing.-Büro abgefordert.

Bis zum Submissionstermin am 25.05.04, um 14.00 Uhr, lagen 11 Angebote vor.

Die Beurteilung und Auswertung der eingegangenen Angebote sowie der Nebenangebote erfolgte durch das Ing.-Büro IBS und führte im Ergebnis zum Vergabevorschlag. Der Vergabevorschlag wurde der Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung beigefügt. Die Beschlussfassung soll im Rahmen des nichtöffentlichen Teils in der Gemeindevertreterversammlung erfolgen.

Wird der Beschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee gefasst, so kann mit dem Straßenausbau (in den Abschnitten ohne Baumbestand) am 09.08.04 begonnen werden.

Am 22.06.2004 fand ein erstes Sondierungsgespräch mit dem Landesvorsitzenden des BUND, Herrn Voß und dem Landesgeschäftsführer des BUND, Herrn Kruschat, im Rathaus Ferch statt. Im Ergebnis kann mitgeteilt werden, dass beide Seiten prüfen inwieweit eine vergleichsweise Lösung außerhalb des gerichtlichen Verfahrens möglich ist.

Jugendclub Caputh

Die Baugenehmigung wird in der nächsten Woche erwartet, so dass die Baumaßnahmen Anfang Juli beginnen sollen. Die Auswertungen der Angebote sind abgeschlossen, derzeit laufen Bietergespräche mit den Firmen aus den verschiedenen Gewerken.

OT Ferch

Am 24.06.04 findet die Abnahme des Europaradweges R1 im Abschnitt Wasserwerk bis OT Ferch Mittelbusch statt. Danach geht die Verkehrssicherungspflicht an die Gemeinde über. Zeitgleich wurde mit der Trassenabsteckung und Rodung begonnen in Weiterführung des Europaradweges R1 Richtung Löcknitz. Baurapport ist jeweils donnerstags vor Ort.

Die Straßenbaumaßnahme An den Eichen/Terrassenweg läuft planmäßig. Ende Juli 2004 soll die Fertigstellung sein.

Feuerwehrgerätehaus Ferch

Das Planungsbüro Russig (für den Hochbauteil) legte die Ausführungsplanung dem Bauamt zur Prüfung vor. Ebenso werden mit Vertretern der Fercher Feuerwehr die laufenden Planungsschritte abgestimmt. Für die Außengestaltungs- und Erschließungsmaßnahmen stimmte das Fercher Planungsbüro PST erste Entwürfe mit der Bauverwaltung und Feuerwehr ab. Die Veröffentlichung der Ausschreibung der Hochbauleistungen erfolgt ab der 28. KW (auch im Havelboten).

Fördermittel GFG 2004

Die Zuwendungsbescheide für die Feuerwehr und dem 3. BA Sozialgebäude Sportplatz für den OT Ferch liegen vor. Die noch offenen Zuwendungsbescheide Uferweg OT Ferch und Radwegeerweiterung OT Geltow sind nach Informationen der Abteilung des Landkreises in der Bearbeitung und werden uns in den nächsten Tagen zugehen.

Im OT Ferch wurden Pflegevereinbarungen mit ansässigen Vereinen für bestimmte Grünanlagen vorbereitet.

KITA Ferch

Der Kindergarten wird mit allen erforderlichen Umbauarbeiten am vorhandenen Gebäude bis zum Ferienbeginn baulich fertig gestellt. Die Schließzeit im Juli dient dann den weiteren Aufräumarbeiten in den Fluren und im Keller.

Gaedehaus

Der Bauantrag wird zurzeit von allen Fachbehörden geprüft.

OT Geltow

Durch die Bauhöfe wurden in den zurückliegenden Wochen in allen drei OT verstärkt Mäharbeiten durchgeführt. Im Bereich Brückenpark, Uferpromenade und Hauffstr. (B1) wurden Leistungen durch Fremdfirmen erbracht.

Ausbau Ferdinand von Schill Straße im OT Geltow

Die Ausführung des Landschaftsbaues wurde beauftragt und wird gemäß Auftrag Ende Juli fertig gestellt sein. Die Baumpflanzungen werden erst im Spätherbst realisiert.

Schmutzwasserkanalisation und Straßenoberflächen in Wildpark West

Endgültige Fertigstellung der Maßnahmen ist erfolgt. Die Abnahmen wurden durchgeführt.

Maßnahmen zur Geruchsbelästigung durch Schmutzwasser im OT Geltow

Der 1. Bauabschnitt des Vorhabens zur Schwefelwasserstoff - Eliminierung wird voraussichtlich termingerecht Ende Juni 2004 abgeschlossen sein.

AB-Maßnahme in der Gemeinde Schwielowsee

Die beantragte AB-Maßnahme "Entwicklung der Reiseregion durch unterstützende Maßnahmen zur Verbesserung des optischen Gesamteindruckes in der Gemeinde Schwielowsee" ist von der Bundesagentur für Arbeit bewilligt.

In der Zeit vom 01. Juli 2004 bis 30. November 2004 werden 4 Arbeitnehmer mit je 30 Stunden pro Woche in der Gemeinde Schwielowsee beschäftigt sein.

Umsetzung von Hartz IV

In Vorbereitung der Umsetzung von Hartz IV (Erprobung) sind zeitweise Arbeitnehmer im OT Caputh beschäftigt.

Sie unterstützen die Gemeindearbeiter vor allem bei den anfallenden Arbeiten hinsichtlich der Grünflächenpflege. Die Zuweisung erfolgt durch das Amt für Soziales und Wohnen. Kosten entstehen der Gemeinde Schwielowsee nicht.

Standort Realschule OT Caputh

Es wurde ein weiteres Gespräch mit dem zuständigen Staatssekretär des MBJS geführt.

Es wurde nochmals bestätigt, dass es lt. Schulgesetz des Landes Brandenburg keine Ausnahmeregelung hinsichtlich der Einzügigkeit der 7. Klasse gibt.

Die Beschulung von zwei 7. Klassen im Schuljahr 2005/2006 hängt allein von der Anzahl der Schüler ab. Die Leitung der Realschule ist aufgefordert, für den Standort zu werben.

Postalische Nachvollziehung der Gemeindegebietsreform - Änderung der Postalischen Bestimmungsortsangabe

Bereits zum 01.01.2003 haben sich die ehemaligen Gemeinden Caputh, Ferch und Geltow (mit Gemeindeteil Wildpark West) zu unserer jetzigen Gemeinde Schwielowsee zusammengeschlossen. Diese Veränderung wirkt sich auch auf die Postanschrift aus. Insbesondere für den Ortsteil Geltow, mit dem Gemeindeteil Wildpark West, wird sich die Postleitzahl ab dem 01.07.2004 ändern. Auch für den OT Geltow, wird zukünftig die dann für Schwielowsee einheitlich geltende Postleitzahl 14548 zu verwenden sein. Für die Umstellung wird von der Post eine Übergangsfrist von 6 Monaten eingeräumt.

Die Deutsche Post wird sich in den nächsten Tagen, sofern dies noch nicht geschehen ist, mit einer Postwurfsendung an alle Haushalte und Gewerbetreibenden wenden und die ab 01.07.2004 offiziell zu verwendende Adresse für die einzelnen Ortsteile mitteilen.

Frau Hoppe bat um Verständnis und merkte folgendes an:

Hinweis: Zustellung von Sitzungsunterlagen an alle gewählten Vertreter:

Es ist, insbesondere bei den Sitzungen der Gemeindevertretung unvermeidlich, dass die Sitzungsunterlagen persönlich ausgetragen werden. Über den Postweg sind die Ladungsfristen nicht einzuhalten.

Bei dieser Gelegenheit haben die Außendienstmitarbeiter des Fachbereiches Ordnung und Sicherheit festgestellt, dass einzelne Gemeindevertreter bzw. Ausschussmitglieder nicht über geeignete Postbehältnisse bzw. Briefkästen verfügen. Wenn besonders viele Unterlagen zugestellt werden müssen, genügen teilweise die Briefkästen nicht. Hier muss darauf hingewiesen werden, dass dann keine Gewähr dafür übernommen werden kann, dass die Unterlagen unversehrt und vollständig vorliegen. Die Mitarbeiter haben die Anweisung, die Sendungen in jedem Falle fristgerecht zuzustellen.

Weiterhin wurde mitgeteilt, dass zum Teil keine oder nur sehr schlecht zu lesende Hausnummern vorhanden sind. Auch dies erschwert die Zustellung und die Auffindbarkeit nicht nur für die Mitarbeiter, sondern auch für die Post, den Rettungsdienst usw.

Die Bitte ging daher dahin, dass alle Gemeindevertreter, Ortsbeiratsmitglieder bzw. sachkundige Einwohner beide Punkte noch einmal prüfen und gegebenenfalls für Abhilfe sorgen.

Herr Steinbach nahm ab 19:15 Uhr an der Gemeindevertretersitzung teil. Damit waren 16 Mitglieder stimmberechtigt anwesend.

TOP 06 Einwohnerfragestunde

Herr Prof. Jäger spricht folgende Punkte an:

- a) den Anteil der Verwaltungsausgaben am Gesamthaushalt und was zur Senkung dieser zukünftig von der GV unternommen wird
- b) warum sein Schreiben zur Zweitwohnungssteuer als Widerspruch gewertet und dadurch Kosten verursacht wurden
- c) warum zur Rechtfertigung der Zweitwohnungssteuer behauptet wird, dass Vorhaltekosten für die Gemeinde entstehen, die Kalkulationen aber eine Kostendeckung nachweisen Frau Neumann erklärt dazu:

zu b) Die eingereichte Bürgeranfrage zur Zweitwohnungssteuer wurde auf Empfehlung der Rechtsanwälte der Gemeinde Schwielowsee als Widerspruch gewertet.

zu c) Die Kalkulationen weisen eine Kostendeckung auf. Die Kosten werden über Beiträge und Gebühren refinanziert. Die Kalkulation Abwasser wird z.Zt. überarbeitet.

Herr Steinbach informiert, dass zur Senkung der Verwaltungsausgaben eine Überprüfung der Verwaltungsstruktur aktuell stattfindet und die Übertragung der KITAS an Freie Träger zur Diskussion steht. Die gesamte Problematik der Kostensenkung ist jedoch an gesetzlichen

Rahmenbedingungen gebunden.

Herr Dr. Knoblich erklärt, dass die SPD - Fraktion als Minderheitsfraktion bei der Abstimmung zum Haushalt 2004 in Bezug auf Kostensenkung scheiterte.

Herr Prof. Teichler fragt an, ob die Nutzung der Fahnenmaste für Wahlwerbung entgeltlich ist. Die Wahlplakate der FDP wurden bisher nicht entfernt. Herr Zeeb teilt mit, dass die FDP mit Terminsetzung zur Wegnahme aufgefordert ist.

Herr Prof Teichler fragt weiterhin an, warum bei dem Gespräch am 22.6.2004 mit dem BUND keine Bürger und nur ein Mitglied der BBS neben der Bürgermeisterin anwesend waren. Frau Hoppe erklärte dazu, dass es keine öffentliche Sitzung war und die zwei Bürger nicht dem BUND angehörten. Sie erhielt den Auftrag im Hauptausschuss ein gemeinsames Gespräch durchzuführen. Gleichzeitig wurde in der Hauptausschusssitzung informiert, dass bei Interesse eine Teilnahme aller Hauptausschussmitglieder möglich ist. Frau Hoppe teilte mit, dass nur Herr Scheidereiter (BBS) sein Interesse bekundete und letztendlich an der Sitzung teilnahm.

Herr Dr. Knoblich bat um Aufnahme in das Protokoll, dass er nicht persönlich über diesen Termin informiert wurde. Frau Hoppe erwiderte, dass sein Stellvertreter an der Hauptausschusssitzung teilnahm und somit informiert war.

Herr Sablong fragte an, warum die Vergabe von Bauleistungen in der Straße der Einheit, OT Caputh jetzt in den nichtöffentlichen Teil gelegt wurde.

Frau Hoppe erklärte, dass die Vergaben im nichtöffentlichen Teil beschlossen werden müssen, gemäß GO. Die Vorgehensweise im Hauptausschuss war nicht ganz korrekt.

Frau Marquardt spricht den Ausbau der Straße der Einheit in Bezug auf die vom Ausbau betroffenen Anlieger der Weinbergstraße an. Es wird der Verwaltung eine Dokumentation über bestehende und ggf. entstehende Schäden zugehen.

Frau Hoppe und Herr Teichmann erklärten, dass Gespräche mit der Bauverwaltung bereits geführt werden. Es wurden mehrere Varianten diskutiert aber noch keine befriedigende Lösung gefunden.

TOP 07 Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Petzinstraße"

Frau Martins war nicht anwesend und nahm an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

Die Beschlussvorlage wurde kurz erläutert.

Beschluss - Nr.: 04-06-56

Die zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Petzinstraße" der Gemeinde Schwielowsee, OT Geltow im Rahmen der öffentlichen Auslegung sowie der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 02.02.2004 bis 05.03.2004 vorgebrachten Anregungen, wurden durch die Gemeindevertretung Schwielowsee geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist in der Anlage zum Abwägungsbeschluss dargestellt. Diese Anlage ist Bestandteil des Beschlusses. Die Verwaltung wird beauftragt, die Personen sowie Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von dem Ergebnis der Abwägung mit Angabe von Gründen zu unterrichten.

Abstimmungsergebnis:

15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Bemerkung: Ein Mitglied der Gemeindevertretung hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

TOP 08 Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Petzinstraße"

Frau Martins nahm wieder am Sitzungstisch Platz.

Zum Tagesordnungspunkt bestand kein Diskussionsbedarf.

Beschluss - Nr.: 04-06-57

Auf der Grundlage des § 10 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Petzinstraße" der Gemeinde Schwielowsee, OT Geltow, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen mit jeweiligem Planstand April 2004, als Satzung.

Die Begründung zum Bebauungsplan mit Stand April 2004 wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu geben.

Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 28 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 09 Abwägung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1/97 der Gemeinde Schwielowsee, OT Ferch "Wohnanger am Schwielowsee" (Kirchenland), Planstand 23.10.2003 und Billigung des Planentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1/97 "Wohnanger am Schwielowsee" mit Planstand 11.05.2004

Herr Hartmann verließ den Sitzungssaal und nahm an der Beratung und Abstimmung der TOPs 09 und 10 gemäß § 28 GO nicht teil. Herr Dr. Knoblich war nicht anwesend und nahm an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

Zum Tagesordnungspunkt bestand kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 04-06-58

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee billigt die Abwägung der Träger öffentlicher Belange gern. BauGB § 4 Abs. 1+3 und die Beteiligung der Bürger gern. BauGB §3 Abs. 2 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1/97 der Gemeinde Schwielowsee, OT Ferch, Planungsstand 23.10.2003 (Anlage: Abwägungsprotokoll vom 11.05.2004) und den neuen Planentwurf, Planstand 11.05.2004. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Träger öffentlicher Belange sowie die beteiligten Bürger sind über das Abwägungsergebnis zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Bemerkung:

Es war ein Mitglied der Gemeindevertretung gemäß § 28 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Ein Mitglied der Gemeindevertretung hat an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

TOP 10 Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1/97 der Gemeinde Schwielowsee, OT Ferch "Wohnanger am Schwielowsee" (Kirchenland)

Herr Dr. Knoblich nahm wieder am Sitzungstisch Platz. Zum Tagesordnungspunkt bestand kein Diskussionsbedarf. Beschluss-Nr.: 04-06-59

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1/97 der Gemeinde Schwielowsee, OT Ferch "Wohnanger am Schwielowsee", Planungsstand 11.05.2004, nach erfolgter Beschlussfassung der Abwägung der Bedenken und Anregungen der öffentlichen und privaten Belange entsprechend Abwägungsprotokoll vom 11.05.2004 und deren entsprechender Einarbeitung in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, gemäß § 10 Bau GB, als Satzung.

Abstimmungsergebnis:

15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Bemerkung:

Es war ein Mitglied der Gemeindevertretung gemäß § 28 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 11 Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 25.02.2004 zum Bebauungsplan 01/2001 "Bauschuttrecyclinganlage Ferch", Gemeinde Schwielowsee, OT Ferch, in der Fassung vom Januar 2004

Herr Hartmann nahm wieder am Sitzungstisch Platz. Zum Tagesordnungspunkt bestand kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr: 04-06-60

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt die Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 25.02.2004 zum Bebauungsplan 01/2001 "Bauschuttrecyclinganlage Ferch", Gemeinde Schwielowsee, OT Ferch in der Fassung vom Januar 2004.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

TOP 12 Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung (in der Zeit vom 06.05.2004

bis einschließlich 24.05.2004) des Bebauungsplanes 01/2001 "Bauschuttrecyclinganlage Ferch", Gemeinde Schwielowsee, OT Ferch, in der Fassung

vom April 2004 eingegangenen Stellungnahmen Zum Tagesordnungspunkt bestand kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr: 04-06-61

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt die Abwägung der beigefügten Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Bürger und die Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben, über das Ergebnis der Abwägung zu unterrichten.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 28 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 13 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 01/2001 "Bauschuttrecyclinganlage Ferch", Gemeinde Schwielowsee, OT Ferch, in der Fassung vom April 2004

Zum Tagesordnungspunkt bestand kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr: 04-06-62

Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee den Bebauungsplan 01/2001 "Bauschuttrecyclinganlage Ferch" mit Stand April 2004 bestehend aus Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, für den Bebauungsplan das Verfahren gemäß § 10 Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 28 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 14 Änderung des Flächennutzungsplanes Ferch, Teilbereich 1/04 "Apfelplantage"

Zum Tagesordnungspunkt bestand kein Diskussionsbedarf

Beschluss-Nr: 04-06-63

Beschluss über die Auswertung und Behandlung

a) der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und
b) der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Die zum Entwurf der Flächennutzungsplan - Änderung in der Fassung vom 26. Januar 2004 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee zur Kenntnis genommen und geprüft. (siehe Anlage)

Im Ergebnis der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden ergeben sich Änderungen, die in die Planung (nur Erläuterungsbericht) einzuarbeiten sind.

Das Ergebnis der Auswertung und Belange der vorgebrachten Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen wird den Einreichern mitgeteilt.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 28 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 15 Bebauungsplan "Apfelplantage", OT Ferch, Abwägungsbeschluss

Zum Tagesordnungspunkt bestand kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr: 04-06-64

Beschluss über die Auswertung und Behandlung

a) der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und
b) der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher

Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Die zum Bebauungsplan - Entwurf in der Fassung vom 13. Februar 2004 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgebrachten

Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee zur Kenntnis genommen und geprüft. (siehe Anlage)

Im Ergebnis der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden ergeben sich Änderungen, die in die Planung einzuarbeiten sind.

Das Ergebnis der Auswertung und Behandlung der vorgebrachten Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen wird den Einreichern mitgeteilt.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 28 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 16 Abwägungsbeschluss B-Plan "Schwielowseestraße"

Herr Teichmann verließ den Sitzungstisch und nahm an der Beratung und Abstimmung der TOPs 16 und 17 gemäß § 28 GO nicht teil. Zum Tagesordnungspunkt bestand kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr: 04-06-65

Die zum Entwurf des Bebauungsplanes "Schwielowseestraße" der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee, OT Caputh im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung sowie der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 02.02.2004 bis 05.03.2004 vorgebrachten Anregungen wurden durch die Gemeindevertretung Schwielowsee geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist in der Anlage zum Abwägungsbeschluss dargestellt, diese Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Personen sowie die Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von dem Ergebnis

Abstimmungsergebnis:

15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Es war ein Mitglied der Gemeindevertretung gemäß § 28 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 17 Satzungsbeschluss B-Plan "Schwielowseestraße"

Zum Tagesordnungspunkt bestand kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr: 04-06-66

Auf der Grundlage des § 10 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee den Bebauungsplan "Schwielowseestraße" der Gemeinde Schwielowsee, OT Caputh, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen mit jeweiligem Planstand April 2004, als Satzung.

Die Begründung zum Bebauungsplan mit Stand April 2004 wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu geben. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Es war ein Mitglied der Gemeindevertretung gemäß § 28 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 18 1. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragsatzung

Herr Teichmann nahm wieder am Sitzungstisch Platz.

Nach einer kurzen Diskussion bat Herr Büchner um Abstimmung. Beschluss-Nr: 04-06-67

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Schwielowsee über die Erhebung von Beiträgen nach § 2 Kommunalabgabengesetz für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeitragsatzung - ABS) vom 28.01.2004.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

TOP 19 Entlastung der Jahresabschlüsse 2001/2002 der WD Gesellschaft für wasserwirtschaftliche Dienste mbH & Co. KG

Zum Tagesordnungspunkt bestand kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr: 04-06-68

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt die Entlastung der Jahresabschlüsse 2001/2002 der WD Gesellschaft für wasserwirtschaftliche Dienste mbH & Co. KG wie folgt:

Jahresabschluss 2001

1. Beschluss 1/04 Enth. 2. Beschluss 2/04 Enth. 3. Beschluss 3/04 Enth. 4. Beschluss 4/04 Enth. 5. Beschluss 5/04 Enth.

Jahresabschluss 2002

6. Beschluss 6/04 Enth. 7. Beschluss 7/04 Enth. 8. Beschluss 8/04 Enth. 9. Beschluss 9/04 Enth. 10. Beschluss 10/04 Enth.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

TOP 20 Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung und die Entlastung des Amtsdirektors für die Jahresrechnungen 2001/2002 der Gemeinde Geltow

Herr Lietz verließ den Sitzungstisch und nahm an der Beratung und Abstimmung der TOPs 20 bis 23 gemäß § 28 GO nicht teil. Zum Tagesordnungspunkt bestand kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr: 04-06-69

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt gemäß § 93 (3) GO Bbg. über die geprüften Jahresrechnungen 2001 und 2002 der Gemeinde Geltow und erteilt Entlastung des Amtsdirektors für die Jahresrechnung auf der Grundlage des Rechnungsprüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Potsdam - Mittelmark.

Abstimmungsergebnis:

15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Es war ein Mitglied der Gemeindevertretung gemäß § 28 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 21 Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung und die Entlastung des Amtsdirektors für die Jahresrechnungen 2001/2002 der Gemeinde Ferch

Zum Tagesordnungspunkt bestand kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr: 04-06-70

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt gemäß § 93 (3) GO Bbg. über die geprüften Jahresrechnungen 2001 und 2002 der Gemeinde Ferch und erteilt Entlastung des Amtsdirektors für die Jahresrechnung auf der Grundlage des Rechnungsprüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

Abstimmungsergebnis:

15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Es war ein Mitglied der Gemeindevertretung gemäß § 28 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 22 Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung und die Entlastung des Amtsdirektors für die Jahresrechnungen 2001/2002 der Gemeinde Caputh

Zum Tagesordnungspunkt bestand kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr: 04-06-71

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt gemäß § 93 (3) GO Bbg. über die geprüften Jahresrechnungen 2001 und 2002 der Gemeinde Caputh und erteilt Entlastung des Amtsdirektors für die Jahresrechnung auf der Grundlage des Rechnungsprüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Potsdam - Mittelmark.

Abstimmungsergebnis:

15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Es war ein Mitglied der Gemeindevertretung gemäß § 28 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 23 Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung und die Entlastung des Amtsdirektors

für die Jahresrechnungen 2001/2002 des Amtes Schwielowsee

Nach einer kurzen Diskussion bat Herr Büchner um Abstimmung.

Beschluss-Nr: 04-06-72

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt gemäß § 93 (3) GO Bbg. über die geprüften Jahresrechnungen 2001 und 2002 des Amtes Schwielowsee und erteilt Entlastung des Amtsdirektors für die Jahresrechnung auf der Grundlage des Rechnungsprüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

Abstimmungsergebnis:

15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Es war ein Mitglied der Gemeindevertretung gemäß § 28 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 24 Grundsatzbeschluss zur Prüfung der Übergabe der Kindertagesstätten der Gemeinde Schwielowsee an Freie Träger

Herr Lietz nahm wieder am Sitzungstisch Platz.

Nach einer kurzen Diskussion und nochmaliger Darstellung, dass mit diesem Beschluss die Grundlage für weiterführende Verhandlungen sowie der Erstellung des Kriterienkataloges gebildet wird, bat Herr Büchner um Abstimmung.

Beschluss-Nr: 04-06-73

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt, die Verwaltung mit der Prüfung der Übergabe der Kindertagesstätten an Freie Träger zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

TOP 25 Tischvorlage: Zustimmung der Gemeindevertretung über die Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste der Gemeinde Schwielowsee für die Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter

Nach einer kurzen Diskussion bat Herr Büchner um Abstimmung.

Beschluss-Nr: 04-06-74

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt die Aufnahme der in der Anlage aufgeführten Personen in die Vorschlagsliste der Gemeinde Schwielowsee für die Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter in die ordentliche Gerichtsbarkeit.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen

TOP 26 Anfragen

Es gab keine Anfragen.

Herr Büchner verabschiedete die Gäste und beendete den öffentlichen Sitzungsteil.

Pause von 19:55 bis 20:05 Uhr.

Herr Büchner eröffnete um 20:05 Uhr den nichtöffentlichen Teil.

Nichtöffentliche Sitzung

TOP 27 Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 03/ 2004 TOP 28 Grundstücksangelegenheit
TOP 29 Vergabeangelegenheit TOP 30 Grundstücksangelegenheit TOP 31 Anfragen

gez. R. Büchner, Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez. K. Reichsau, Protokoll

Hinweis: Das vorstehende Protokoll wird vor der Bestätigung durch die Gemeindevertretung veröffentlicht und ist somit erst nach der nächsten Gemeindevertreterversammlung rechtswirksam.

Jahresrechnungen 2001 und 2002 der Gemeinden Caputh, Ferch, Geltow und des Amtes Schwielowsee

Auf Grund des § 93 (3) der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 1, S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. 1 172, 173 bis 176) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee am 23.06.2004 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 04- 06 -71

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt gemäß § 93 (3) GO Bbg. über die geprüften Jahresrechnungen 2001 und 2002 der Gemeinde Caputh und erteilt Entlastung des Amtsdirektors für die Jahresrechnungen auf der Grundlage des Rechnungsprüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises PotsdamMittelmark.

16 Ja- Stimmen, 0 Nein- Stimmen, 0 Enthaltungen Beschluss-Nr. 04- 06 -70

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt gemäß § 93 (3) GO Bbg. über die geprüften Jahresrechnungen 2001 und 2002 der Gemeinde Ferch und erteilt Entlastung des Amtsdirektors für die Jahresrechnungen auf der Grundlage des Rechnungsprüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises PotsdamMittelmark.

16 Ja- Stimmen, 0 Nein- Stimmen, 0 Enthaltungen Beschluss-Nr. 04- 06 -69

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt gemäß § 93 (3) GO Bbg. über die geprüften Jahresrechnungen 2001 und 2002 der Gemeinde Geltow und erteilt Entlastung des Amtsdirektors für die Jahresrechnungen auf der Grundlage des Rechnungsprüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises PotsdamMittelmark.

16 Ja- Stimmen, 0 Nein- Stimmen, 0 Enthaltungen Beschluss-Nr. 04- 06 -72

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt gemäß § 93 (3) GO Bbg. über die geprüften Jahresrechnungen 2001 und 2002 des Amtes Schwielowsee und erteilt Entlastung des Amtsdirektors für die Jahresrechnungen auf der Grundlage des Rechnungsprüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

16 Ja- Stimmen, 0 Nein- Stimmen, 0 Enthaltungen

gez. K. Hoppe Bürgermeisterin
Schwielowsee, den 28.06.2004

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee zur Bestätigung der geprüften Jahresrechnungen 2001/2002 der Gemeinden Caputh, Ferch, Geltow u. des Amtes Schwielowsee und der Entlastung des Amtsdirektors werden hiermit auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung (BekanntMV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S.435) bekanntgemacht.

gez. K. Hoppe Bürgermeisterin

Die Jahresrechnungen mit Ihren Bestandteilen liegen in der Zeit vom 26.07.2004 bis 09.08.2004 während der Sprechstunden zur Einsichtnahme im Fachbereich Finanzen aus.

Wahl zum 4. Landtag Brandenburg am 19. September 2004

hier: Wahlberechtigung und Wählbarkeit von Personen, die am Ort ihrer Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben

In Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 4. Landtag Brandenburg am 19. September 2004 wird zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit von Personen, die am Ort ihrer im Land Brandenburg gelegenen Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches haben, auf Folgendes hingewiesen:

A. Grundsätzliches

Nach § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes bei der Wahl des 4. Landtages Brandenburg wahlberechtigt, die am Wahltag (= 19. September 2004) - das 18. Lebensjahr vollendet haben, - seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz haben - und nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 BbgLWahlG sind auch volljährige Deutsche, die außerhalb des Landes Brandenburg ihre melderechtliche Hauptwohnung haben, zum Landtag Brandenburg wahlberechtigt, wenn sie am Ort ihrer im Land Brandenburg gelegenen Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) haben. Voraussetzung für ihre Wahlteilnahme ist, dass sie bei ihrer Wahlbehörde einen Antrag nach dem Muster der Anlage 1 zu § 14 Abs. 2 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis stellen. Hierbei hat die antragstellende Person gegenüber der Wahlbehörde glaubhaft zu machen, dass sie am Ort der im Land Brandenburg gelegenen Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 BGB hat (§ 6 Abs. 1 Satz 2 BbgLWahlG und § 14 Abs. 2 BbgLWahlV).

Wahlberechtigte Personen, die seit mindestens drei Monaten am Ort ihrer im Land Brandenburg gelegenen Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 BGB haben, können sich auch als Bewerber der Wahl stellen, sind also wählbar, sofern sie nicht nach § 8 Abs. 2 BbgLWahlG vom (passiven) Wahlrecht ausgeschlossen sind.

B. Antragstellung

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist spätestens am 15. Tage vor der Wahl (= 4. September 2004) schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 1 zu § 14 Abs. 2 BbgLWahlV zu stellen.

Beabsichtigt die antragstellende Person zur Wahl zum 4. Landtag Brandenburg zu kandidieren, so muss sie den Antrag bereits spätestens am 48. Tage vor der Wahl (= 2. August 2004), 18 Uhr, stellen, da bis zu diesem Zeitpunkt die Wahlvorschläge eingereicht werden müssen (§ 14 Abs. 6 BbgLWahlV; vgl. § 23 BbgLWahlG). Zuständig ist die Wahlbehörde, in dessen Zuständigkeitsbereich der ständige Wohnsitz der antragstellenden Person gelegen ist. Wird der Antrag als Erklärung zur Niederschrift erklärt, so ist das Protokoll von dem Bediensteten der Wahlbehörde und dem Antragsteller zu unterzeichnen. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 14 Abs. 1 Satz 4 BbgLWahlV). Die Verfahrensvorschriften des § 56 BbgLWahlV gelten entsprechend. Der Antrag muss Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und die Anschrift der zuletzt bei der Meldebehörde gemeldeten Hauptwohnung und der im Land Brandenburg benutzten Nebenwohnung enthalten (vgl. § 14 Abs. 1 BbgLWahlG und Anlage 1 zu § 14 Abs. 2 BbgLWahlV). Daneben hat die antragsteilende Person gegenüber der Wahlbehörde zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat (§ 14 Abs. 1 Satz 3 BbgLWahlV). Außerdem hat die antragstellende Person in ihrem Antrag nach dem Muster der Anlage 1 zu § 14 Abs. 2 BbgLWahlV in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 BGB hat. Die Rechtsprechung hat hierzu Folgendes ausgeführt (vgl. Verwaltungsgericht Cottbus, Urteil vom 1. September 1999- 1 K 309/99-; Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg,

Urteil vom 20. September 2001- 1 A 15/00- LKV 2002, S. 230 ff.):

- Einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches begründet nach § 7 Abs. 1 BGB eine Person an einem Ort, an dem sie sich ständig niederlässt. Dies setzt in subjektiver Hinsicht den Willensentschluss, sich an einem bestimmten Ort ständig niederzulassen (Domizilwille), und in objektiver Hinsicht die Ausführung dieses Entschlusses durch tatsächliche Niederlassung in dem Sinne voraus, den betreffenden Ort zum räumlichen Schwerpunkt (Mittelpunkt) der gesamten Lebensverhältnisse zu machen. Maßgeblich ist hierbei die Gesamtschau der gesamten Lebensverhältnisse der antragstellenden Person. Wird der Ort der Nebenwohnung „nur“ für einen abgesonderten - also begrenzten-Teil der Lebensverhältnisse genutzt, ist an diesem Ort kein ständiger Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 BGB vorhanden. Somit liegt beispielsweise am Ort der Nebenwohnung kein ständiger Wohnsitz vor, wenn die Nebenwohnung zu rein beruflichen Zwecken oder zur Erholung und Freizeitgestaltung genutzt wird. Dies gilt auch dann, wenn der Zweck dauerhaft und mit erheblichem finanziellen und persönlichen Einsatz verfolgt und gepflegt wird.

- Die antragstellende Person hat das Vorliegen des ständigen Wohnsitzes am Ort der (melderechtlichen) Nebenwohnung glaubhaft zu machen, wobei die Darlegungslast allein bei der antragstellenden Person liegt. Die antragstellende Person muss daher substantielle tatsächliche Angaben zu ihren Lebensverhältnissen und damit der Wahlbehörde gegenüber glaubhaft machen, dass sich der Schwerpunkt (Mittelpunkt) ihrer gesamten Lebensverhältnisse tatsächlich am Ort der Nebenwohnung befindet. Die antragstellende Person hat also im Rahmen ihres Antrages glaubhaft zu machen, dass nicht die melderechtliche Hauptwohnung, sondern die im Land Brandenburg gelegene Nebenwohnung der regelmäßige Stützpunkt ihres Alltags-, Berufs-, Geschäfts- und Familienlebens ist.

Damit bilden die Angaben der antragstellenden Person die Grundlage der Entscheidung der Wahlbehörde über die Berechtigung des Antrages. Ähnlich wie auch im Melderecht sind damit die Angaben der antragstellenden Person daraufhin zu prüfen, ob sie generell geeignet sind, den behaupteten Status der Wohnung objektiv zutreffend darzutun und ob sie plausibel sind, in sich schlüssig und glaubhaft erscheinen (Verwaltungsgericht Cottbus, Urteil vom 1. September 1999- 1 K 309/99 - S. 15 f. des Umdrucks; vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg, Urteil vom 20. September 2001 - 1 A 15/00 - LKV 2002, S. 232 ff.). Im Übrigen ist die Wahlbehörde in diesem Zusammenhang nicht befugt, von der antragstellenden Person eine Versicherung an Eides statt zu verlangen (vgl. hierzu § 27 Abs. 1 VwVfGBbg i.V.m. §§ 5 und 6 BbgLWahlG und §§ 13 und 14 BbgLWahlV). Denn die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung setzt (u.a.) voraus, dass die Abgabe einer im Sinne des § 27 Abs. 1 VwVfGBbg zuständigen und kraft Gesetzes oder Rechtsverordnung zur Abnahme ermächtigten Behörde gegenüber erfolgt ist (vgl. BGH, NJW 1971, S. 525; OLG Hamm, NJW 1974, S. 327). Diese zwingende Voraussetzung ist hier jedoch nicht gegeben.

C. Entscheidung der Wahlbehörde

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 BbgLWahlV ist die Wahlbehörde verpflichtet, binnen drei Tagen über den Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis zu entscheiden. Wenn sich die antragstellende Person um einen Sitz im Landtag bewirbt, hat die Wahlbehörde sogar sofort über den Antrag zu entscheiden (vgl. § 14 Abs. 6 Satz 2 BbgLWahlV). Vor der Entscheidung hat sie insbesondere zu prüfen, ob

- die Form und Frist des § 14 Abs. 1 Satz 1 BbgLWahlV gewahrt ist,
- der Antrag die in § 14 Abs. 1 Satz 1 Satz 2 BbgLWahlV bezeichneten personenbezogenen (Identitäts-) Angaben enthält,
- der schriftliche Antrag oder das entsprechende Protokoll (Erklärung zur Niederschrift) von der antragstellenden Person, in den Fällen des § 14 Abs. 1 Satz 4 BbgLWahlG von der Hilfsperson unterzeichnet ist,
- die antragstellende Person gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BbgLWahlV versichert hat, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat,
- die antragstellende Person das Vorliegen des ständigen Wohnsitzes am Ort der Nebenwohnung durch substantielle tatsächliche Angaben zu ihren Lebensverhältnissen hinreichend glaubhaft gemacht hat, insbesondere die Angaben geeignet sind, den behaupteten Status objektiv zu treffend

dar zutun und ob sie plausibel sind, in sich schlüssig und glaubhaft erscheinen,
- die antragstellende Person die übrigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 BbgLWahlG erfüllt und nicht nach § 7 BbgLWahlG vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen ist.
Sofern sich die antragstellende Person um ein Mandat im 4. Landtag Brandenburg bewirbt, ist zusätzlich zu prüfen, ob sie nach § 8 BbgLWahlG wählbar ist. Wenn die antragstellende Person nach dieser Vorschrift wählbar ist, hat die Wahlbehörde der Person, deren Antrag sie stattgibt, sofort die erforderliche(n) Wählbarkeitsbescheinigung(en) nach dem Muster der Anlage 10 zu § 32 Abs. 6 Nr. 3 oder § 38 Abs. 4 Nr. 2 BbgLWahlV auszuhändigen (VGL. § 14 Abs. 6 Satz 3 BbgLWahlV). Die Wahlbehörde hat ihre Entscheidung der antragstellenden Person sofort bekannt zu machen (vgl. § 14 Abs. 3 Satz 2 BbgLWahlV). Für den Fall, dass dem Antrag nicht stattgegeben wird, ist er (nebst einer Ausfertigung des Ablehnungsbescheides) unverzüglich dem Kreiswahlleiter vorzulegen (vgl. § 14 Abs. 3 Satz 3 BbgLWahlV). Daneben hat die Wahlbehörde einen Antrag, dem sie nicht stattgibt, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

D. Beschwerdeverfahren

Wird dem Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nicht stattgegeben, so kann die antragstellende Person innerhalb von zwei Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Kreiswahlleiter erheben (§ 14 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Satz 4 BbgLWahlV). Die Beschwerde ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bei der betreffenden Wahlbehörde zu erheben (§ 14 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 Satz 4 BbgLWahlV). Die Wahlbehörde hat die Beschwerde sofort dem Kreiswahlleiter vorzulegen (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BbgLWahlV). Der Kreiswahlleiter ist gehalten, unverzüglich und spätestens am 5. Tage vor der Wahl (= 14. September 2004), im Falle einer Landtagskandidatur rechtzeitig vor der Zulassung der Wahlvorschläge am 44. Tage vor der Wahl (= 6. August 2004) über die Beschwerde zu entscheiden (§ 14 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 5 BbgLWahlV). Der Kreiswahlleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wahlbehörde sofort im Besitz der Entscheidung ist (§ 14 Abs. 5 Satz 2 BbgLWahlV). Die Entscheidung des Kreiswahlleiters ist dem Beschwerdeführer durch die Wahlbehörde sofort mitzuteilen (§ 14 Abs. 5 Satz 3 BbgLWahlV). Für den Fall, dass sich der Beschwerdeführer um einen Sitz im Landtag bewirbt, kann die Mitteilung jedoch auch durch den Kreiswahlleiter selbst erfolgen (§ 14 Abs. 6 Satz 6 BbgLWahlV). Die Landräte der Landkreise als allgemeine untere Landesbehörden werden gebeten, die Ämter und amtsfreien Gemeinden entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag gez. Hoffmann